

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Spadiut, Kurt List

betreffend Umsetzung der Parteienstellung von Tierschutzombudsfrauen und –männer in allen Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (2016 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird sowie das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Gentechnikgesetz sowie das Tierschutzgesetz geändert werden (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG) (2080 d.B.)

Durch das Bundestierschutzgesetz wurden in allen Bundesländern Tierschutzombudspersonen eingeführt, die in allen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteienstellung haben und weisungsfrei sind. Doch die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner haben keine Parteienstellung in allen Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz.

Die Regierungsvorlage zum Tierversuchsgesetz sieht zwar vor, dass die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner in die Tierschutzkommission des Bundes eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden können und regelmäßig durch die zuständigen Behörden über alle Kontrollen bei Tierversuchen informiert werden müssen. Sie werden aber nicht über die Genehmigungsverfahren für Tierversuche informiert.

Die Tierschutzombudspersonen haben daher in einer gemeinsamen Stellungnahme an das Bundesministerium appelliert, dass auch für Versuchstiere eine derartige Institution geschaffen wird. Es ist völlig unverständlich, warum Heimtiere und Nutztiere eine Ombudsschaft haben aber Versuchstiere nicht.

Daher soll die Regierungsvorlage so abgeändert werden, dass Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner eine Parteienstellung auch in allen Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz erhalten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird ersucht, die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner nicht nur über die Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu informieren sondern auch eine Parteienstellung in allen Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz einzuräumen.“

Wien, am 6. Dez. 2012

